

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Boway Deutschland GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich, Datenschutz**

- (1) Ist der Besteller Unternehmer, im Sinne von § 14 BGB, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
- (3) Wir liefern und leisten gemäß diesen allgemeinen Lieferbedingungen und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Die Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
- (5) Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Bestellers im Rahmen der gültigen Datenschutzgesetze per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

### **§ 2 Angebote, Änderungen, Handelsklauseln**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und/oder sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Textform.
- (3) Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS 2010.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten und oder nicht vorhersehbaren Transportkosten können wir eine angemessene Preisanpassung vornehmen.
- (5) Metallpreisfixierungen können nachträglich nicht abgeändert werden.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu versenden. Als Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand gilt dabei, dass die Parteien diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.
- (7) Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum; für die Einhaltung jeglicher Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend.
- (8) Kosten und Spesen trägt der Besteller. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an.

- (9) Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden. Die Gutschrift von Wechseln und Schecks steht unter dem Vorbehalt der Einlösung. Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz zu berechnen. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, was auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung gegeben ist, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben besteht für uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierfür den Betrieb des Bestellers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, -verarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

### **§ 3 Gefahrübergang, Versandart, Liefertermine, Abnahme**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefern und leisten wir EXW (ex-works) von unserem Geschäftssitz
- (2) Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die fertige Ware Boway Deutschland und/oder Service/Untertierlieferanten verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.
- (3) Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.
- (4) Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Geschäftssitz oder Lager.
- (5) Bei Abrufaufträgen ist die Ware, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung zwölf Monate nach Vertragsschluss, als abgerufen. Nimmt der Besteller eine ihm obliegenden Einteilung der bestellten Waren nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl und auf Kosten des Bestellers einteilen und liefern.
- (6) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (7) Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist

unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht.

- (8) Beruht unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Hilfsweise beschränken wir unsere Haftung aus Verzug im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (9) Wenn eine besondere Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Besteller. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt dann mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

### **§ 3 Metallkontrakte**

- (1) Bestellt ein Besteller bei uns Metall zum jetzt gültigen Metallpreis zum Zwecke einer späteren Bearbeitung durch uns („Metallkontrakt“), so kommt der Vertrag erst durch unsere Kontraktbestätigung zustande, mit der wir Art, Menge, Preis und Fälligkeit der Fixierung bestätigen.
- (2) Der Besteller ist innerhalb der in der Kontraktbestätigung aufgeführten Einteilfrist verpflichtet, uns eine Bestellung für das gewünschte Produkt zur Lieferung innerhalb der Abnahmefrist zu senden, die die definierten Produktspezifikationen (Produkt, Menge, Lieferzeit) enthält. Der Preis setzt sich aus dem im Metallkontrakt festgelegten Metallpreis und dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bearbeitungspreis zusammen.
- (3) Nach Ablauf der Abnahmefrist sind wir berechtigt, einen Preisaufschlag von 1 % pro angefangenen Monat auf die nicht abgenommene Menge zu berechnen. Wir sind jederzeit berechtigt nach Ablauf der Abnahmefrist dem Besteller die nicht abgenommenen Mengen zur sofortigen Bezahlung, einschließlich der aufgelaufenen Verzinsung, in Rechnung zu stellen. Die Menge des bezahlten Metalls wird auf dem bestehenden oder noch zu eröffnenden Metallkonto (Umarbeitungskonto) im Verhältnis 1:1 gutgeschrieben.
- (4) Sollte die Abwicklung über ein Metallkonto nicht möglich sein oder nicht unseren berechtigten Interessen entsprechen, sind wir nach Ablauf der Abnahmefrist berechtigt, den Besteller per Mahnschreiben zur Ausführung der Bestellung innerhalb von sieben Tagen aufzufordern. Lässt der Besteller auch diese Frist verstreichen, haben wir das Recht, die Fixierung zu stornieren und dem Besteller die Differenz zwischen dem Fixierungspreis gemäß Kontraktbestätigung und dem Metallpreis zum Tagespreis der LME am Datum der Stornierung des Auftrags, sowie die auf gelaufene Verzinsung und etwaige anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.

- (5) Für den Fall, dass wir im Hinblick auf den Metallkontrakt gegenüber dem Broker Sicherheit leisten müssen, sind wir berechtigt, diese Sicherheit in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt beim Besteller einzufordern.
- (6) Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden unsere sämtlichen Forderungen auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/ oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

#### **§ 4 Metalldeckung**

- (7) Der Besteller muss die Metalldeckung spätestens 6 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin mittels angebotener Möglichkeiten (Vollpreisgeschäft, Metallkonto, Metallabschlüsse) in Höhe der vorgesehenen Liefermenge bei uns in Auftrag gegeben werden. Ansonsten sind wir berechtigt, entsprechende Metallpreisfixierungen selbständig für den Besteller und zu seinen Lasten vorzunehmen. Diese werden dann dem Besteller im Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt.
- (8) Die Gewichtsermittlung als Basis für die Umarbeitung zur Verfügung gestellten Metalls erfolgt durch Boway Deutschland oder Servicepartner. Bei Abweichungen von den Angaben des Bestellers werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen. Wir behalten uns das Recht vor, überfällige Forderungen gegen den Besteller mit seinem Guthaben aus dem an geliefertem Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- (9) Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls einen Feuchtigkeitsgehalt gemäß einschlägiger Boway Deutschland Spezifikation.

#### **§5 Maße, Gewichte, Güte**

- (1) Für die Einhaltung der Maße und technische Daten gelten die einschlägigen DIN/EN- Normen. Von uns angegebene Maße und Gewichte in Angeboten und Auftragsbestätigungen erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur annähernd.
- (2) Bei der Lieferung sind fertigungsbedingte Abweichungen auf Gewichte und Mengen zu+/- 10% gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch einzelner Teillieferungen.
- (3) Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen angegebenen Gewichte und Mengen maßgebend. Reklamationen dazu können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Lieferung bei uns eingehen. Fehlmengen sind vom Besteller auf dem Lieferschein / Frachtschein zu vermerken.

## § 6 Lieferhindernisse, höhere Gewalt

- (1) Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördliche Verfügungen (z.B. aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, Einschränkungen aus Pandemien), Verkehrs- oder Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Walzenbruch, Sperrung Suezkanal oder Brand/Untergang von Schiffen) oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.
- (2) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, insbesondere im Falle der Lohnbearbeitung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.

## § 7 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Unsere Preise gelten EXW (ex-works) von unserem Geschäftssitz. In unseren Preisen sind – so weit nichts anderes vereinbart ist – die Kosten für Verpackung, Spulen, Versicherung, Fracht und Umsatzsteuer sowie Abgaben, Konsulatskosten, Zölle und andere Gebühren nicht enthalten.
- (2) Verpackungen und Einwegspulen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen werden bei fracht- und spesenfreier Rücksendung innerhalb von zwölf Monaten nach Rechnungsdatum im unbeschädigten Zustand mit dem berechneten Wert gutgeschrieben. Spulen, ausgenommen Einwegspulen, werden bei Rückgabe innerhalb sechs Monaten nach Rechnungsdatum im unbeschädigten Zustand voll gutgeschrieben. Bei Verwendung bahneigener Behälter wird die Miete berechnet.
- (3) Bei NE-Metallen beruhen die in der jeweiligen Auftragsbestätigung Preise auf den jeweiligen Metalltagesnotierungen bei Eingang der Bestellung, soweit nicht anders vereinbart. Wird an diesem Tag keine Metallnotierung ermittelt, gilt die Notierung des nächstfolgenden Tages, an dem eine solche ermittelt wird.
- (4) Preisvereinbarungen bei Umarbeitungsgeschäften gelten unter der Voraussetzung, dass der Besteller das erforderliche Umarbeitungsmaterial sechs Wochen vor Liefertermin fracht- und zollfrei zur Verfügung stellt. Ansonsten sind wir berechtigt, die Metalleindeckung auf Kosten des Bestellers zum Tagespreis vorzunehmen, ohne dass wir verpflichtet sind, die Aufrechnung später eingehender Deckungsmengen zu gestatten. Nachforderungen von Umsatzsteuer aus Umarbeitungs- oder Beistellungsgeschäften sind vom Besteller zu tragen und sofort nach Geltendmachung ohne Abzug fällig.
- (5) Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor

Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis.

- (6) Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.
- (7) Wir können Abschlagszahlungen oder Vorkasse fordern, wenn der Kunde erstmals bei uns bestellt, der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der rechtzeitigen oder vollständigen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln. Tritt eine der vorstehenden Bedingungen nach Vertragsschluss ein, sind wir berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und Zahlungen sofort fällig zu stellen.
- (8) Soweit nicht anders vereinbart hat der Besteller den Rechnungsbetrag ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungserstellung an uns zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 in Verzug.
- (9) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Wechselspesen und sonstige Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
- (2) Wird die Ware vom Besteller bearbeitet oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem
- (3) Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
- (4) Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Besteller einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu

vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

- (6) Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- (7) Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Produktangaben**

- (1) Für unsere Produkt- oder Leistungsangaben übernehmen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung. Wir behalten uns technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Unsere Produktbeschreibungen und –angaben beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantie im Sinne des §433 BGB dar. Der Besteller ist unabhängig davon verpflichtet, unserer Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.

## **§ 10 Rechte des Bestellers bei Mängeln**

- (2) Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen übernehmen wir keine Gewähr. Der Besteller verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.
- (3) Der Besteller kann wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung lediglich unerheblich gemindert ist.
- (4) Soweit die Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und der Besteller den Untersuchungs- und Rügepflichten schriftlich gemäß § 377 HGB nachgekommen ist, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Besteller uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 15 Arbeitstagen zu gewähren.
- (5) Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB bestehen gegen uns nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (8) Metalle weisen im technischen Sinne eine Maximalhaltbarkeit, insbesondere für Oberflächenaspekte wie Lötbarkeiten auf. Derartige Eigenschaften, wie z.B. die Lötbarkeit des Produktes hängt vom Grundwerkstoff wie auch den Lagerbedingungen ab. Basierend auf den technischen Gegebenheiten kann keine allgemeingültige max. Lagerdauer gewährleistet werden. Technische Infos werden zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Schadensersatzhaftung**

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in § 9 hinausgehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsstillstände, weitere Kosten in der Wertschöpfung oder für sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit wir eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.
- (3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Besteller Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- (5) Die Abtretung der in §§ 9, 10 Absatz (1) bis (3) geregelten Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, soweit längere Fristen

gesetzlich vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 13 Materialbeistellungen**

- (1) Sind Material oder Schrottbeistellungen seitens des Bestellers vereinbart, so hat der Besteller das Material kostenfrei und rechtzeitig in ordnungsgemäßer Qualität, siehe auch die maximal zulässige Feuchtigkeit der Schrotte, beizustellen. Das Gleiche gilt für die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Dokumentationen mit technischen Vorgaben und Spezifikationen. Beistellungen und Dokumentationen verbleiben im Eigentum des Bestellers.
- (2) Unsere Haftung für Sachmängel, aus Produkthaftung oder Lieferverzug ist ausgeschlossen, soweit diese auf nicht offensichtlich erkennbar fehlerhafte Beistellungen, Vorgaben oder Spezifikationen des Bestellers oder auf verspätete Beistellungen trotz rechtzeitiger Anforderung zurückzuführen sind. Der gleiche Haftungsausschluss gilt, wenn der Besteller uns den Bezug von Vormaterial nach seinen Spezifikationen und/oder von bestimmten, von ihm ausgewählten Zulieferern vorgibt, auch wenn wir vereinbarungsgemäß angehalten sind, selbst und auf eigene Kosten zu bestellen.

### **§ 14 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**

- (1) Mit der Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich keine Übertragung von Nutzungsrechten an uns zustehenden gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten verbunden. Eine solche Übertragung erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- (2) Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach §§ 9 und 10. Sie sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (3) Für etwaige Schutzrechtsverletzungen Dritter ist die Boway Deutschland nicht verantwortlich oder haftbar, sofern sie nicht wissentlich eigne Lieferungen und damit eigene Verletzungen betreffen.
- (4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die erforderlichen Schutzrechte innerhalb angemessener Frist einzuholen oder dem Besteller eine zulässige Alternativlösung zu liefern.

### **§ 15 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Unterlagen, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten und/oder

Problemlösungen und sonstiges Know-how, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

- (2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
  - a. der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
  - b. rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
  - c. allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
  - d. vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht für technische Informationen endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungs- bedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgebenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.
- (5) Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Neben- folge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 16 Gerichtsstand, Rechtswahl**

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, ist Gerichtsstand Gießen; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.